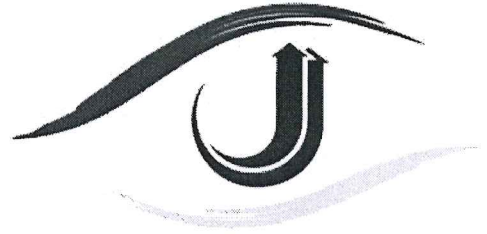


Gemeinde Bad Klosterlausnitz

als Erfüllende Gemeinde

Albersdorf, Bobeck, Scheiditz, Schlöben, Schöngleina,
Serba, Tautenhain, Waldeck und Weißenborn



2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02. September 2024 der Gemeinde Tautenhain

vom 10. Dezember 2025

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tautenhain in der Sitzung am 25. November 2025 mit Beschluss-Nr. 29/07/2025 die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02. September 2024, zuletzt geändert am 20. August 2025, beschlossen:

Artikel 1

Der § 11 Abs. 1 – Entschädigungen – wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 26,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703) in der jeweils geltenden Fassung die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

Der § 12 - Öffentliche Bekanntmachungen - wird wie folgt ergänzt:

- (3) Für die Veröffentlichungsbekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gilt Abs. 1 entsprechend. Zusätzlich erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung an den Verkündungstafeln gemäß Abs. 2.

Alle nachfolgenden Absätze verschieben sich um eine Position.

Der § 13 Abs. 2 - Haushaltswirtschaft - wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Der Bürgermeister genehmigt über-/außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro jeweils im Einzelfall. Über-/Außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig,

wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. ~~Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.~~ Der Bürgermeister ist ermächtigt, dem Leiter/der Leiterin der Finanzabteilung der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz Untervollmacht bis zu einer Wertgröße von 1.000,00 Euro zu erteilen.

Artikel 2

Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tautenhain tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 in Kraft.

Ausgefertigt am:

Tautenhain, den 10. Dezember 2025



Daniel Steuer
Bürgermeister



Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese hat mit Schriftsatz vom 09. Dezember 2025 die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

Bekanntmachungsvermerk

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 2. September 2024 der Gemeinde Tautenhain wurde gemäß Satzung im Amtsblatt „Infokurier“ der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz (Ausgabe Jahrgang 01 Nummer 05 Seite 3) vom 29. Dezember 2025 örtlich bekannt gemacht.

Tautenhain, den 06. Januar 2026



Daniel Steuer
Bürgermeister

